Antrag

der Abgeordneten van Delden, Burgemeister, Dr. Giulini, Rawe und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bilanzpublizität

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Bilanzpublizität verpflichtete Unternehmen

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Personenhandelsgesellschaft, ein Einzelkaufmann, eine bergrechtliche Gewerkschaft, ein Verein, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreibt, und eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, wenn sie ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen sind oder wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, haben jährlich eine Bilanz zu veröffentlichen, wenn für den Tag des Ablaufs eines Geschäftsjahres (Abschlußstichtag) und für den folgenden Abschlußstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

1. Die Bilanzsumme einer auf den Abschlußstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt einhundertfünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark.
2. Die Umsatzerlöse des Unternehmens in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen zweihundertfünfzig Millionen Deutsche Mark.
3. Das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag durchschnittlich mehr als fünftausend Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Ein Kreditinstitut hat abweichend von Absatz 1 nach diesem Gesetz Rechnung zu legen, wenn die Bilanzsumme in den Jahresbilanzen für zwei aufeinander folgende Abschlußstichtage zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dreihundert Millionen Deutsche Mark übersteigt.

(3) Ein Versicherungsunternehmen hat abweichend von Absatz 1 nach diesem Gesetz Rechnung zu legen, wenn seine Einnahmen aus Versicherungsprämien jeweils in den zwölf Monaten vor zwei aufeinander folgenden Abschlußstichtagen einhundert Millionen Deutsche Mark übersteigen. Einnahmen aus Versicherungsprämien sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

§ 2

Beginn und Dauer der Pflicht zur Bilanzveröffentlichung

(1) Das Unternehmen hat erstmals für den zweiten der aufeinander folgenden Abschlußstichtage, für die mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen, eine Bilanz zu erstellen. Ein Unternehmen braucht nicht mehr nach diesem Gesetz eine Bilanz zu erstellen, wenn für zwei aufeinander folgende Abschlußstichtage mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 nicht mehr zutreffen.

(2) Die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, auf das erstmals für einen Abschlußstichtag mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen, haben, wenn das Unternehmen oder die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, unverzüglich zum Handelsregister die Erklärung einzureichen,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

daß für diesen Abschlußstichtag zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutreffen. Eine entsprechende Erklärung haben die gesetzlichen Vertreter auch für den folgenden Abschlußstichtag unverzüglich zum Handelsregister einzureichen, wenn die Merkmale auch für diesen Abschlußstichtag zutreffen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, haben sie die Erklärungen nach Satz 1 und 2 unabhängig davon, ob die Erklärungen zum Handelsregister einzureichen sind, auch der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Das Gericht hat zur Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen nach diesem Gesetz eine Bilanz zu erstellen hat, Prüfer zu bestellen, wenn Anlaß für die Annahme besteht, daß das Unternehmen zur Bilanzveröffentlichung nach diesem Gesetz verpflichtet ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Für die Auswahl der Prüfer, den Ersatz angemessener barer Auslagen und die Vergütung der Prüfer, die Verantwortlichkeit und die Rechte der Prüfer und die Kosten der Prüfung gelten § 142 Abs. 6, §§ 143, 145 Abs. 1 bis 3, §§ 146, 168 des Aktiengesetzes sinngemäß. Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten und den Bericht zu unterzeichnen. Sie haben ihn unverzüglich dem Gericht, den gesetzlichen Vertretern und, wenn das Unternehmen oder die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, auch zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens einzureichen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, so haben sie den Bericht auch der Aufsichtsbehörde einzureichen. Auf Verlangen haben die gesetzlichen Vertreter jedem Gesellschafter eine Abschrift des Berichts zu erteilen.

§ 3

Aufstellung der Bilanz

(1) Die gesetzlichen Vertreter der in § 1 bezeichneten Unternehmen haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresbilanz aufzustellen und Abschlußprüfern vorzulegen.

(2) In der Jahresbilanz sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

Auf der Aktivseite:

I. Anlagevermögen
   A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte
   B. Finanzanlagen

II. Umlaufvermögen
   A. Vorräte
   B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens, davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
      davon flüssige Mittel

III. Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite:

I. Eigenkapital:
   bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Eigenkapital (Stammkapital, Rücklagen und Gewinnvortrag zusammengefaßt), davon Stammkapital;
   bei Personengesellschaften und Einzelkaufleuten: Eigenkapital (Kapitalkonten der Gesellschafter und Rücklagenkonto)

II. Wertberichtigungen

III. Rückstellungen

IV. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren

V. Andere Verbindlichkeiten,
   davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
   davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

VI. Rechnungsabgrenzungsposten.

(3) Für den Ausweis des Rechtes von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Einziehung von Nachschüssen sowie für den Ausweis der eingezahlten Nachschüsse gilt § 42 Nr. 3 und 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(4) Bei Personenhandelsgesellschaften ist der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust, soweit er den Kapitalanteil des Gesellschafters übersteigt, auf der Aktivseite als „nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil von Gesellschaftern" gesondert auszuweisen.

(5) Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft, so dürfen das sonstige Vermögen des Einzelkaufmanns oder der Gesellschafter (Privatvermögen) nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

§ 4

Prüfung durch die Abschlußprüfer

(1) Die Jahresbilanz ist durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlußprüfer) zu prüfen. Die Prüfung der Jahresbilanz hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftvertrags beachtet sind.

(2) Handelt es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft, so hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob § 3 Abs. 5 beachtet ist.

(3) Die Abschlußprüfer werden bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von den Gesellschaftern, bei bergrechtlichen Gewerkschaften von der Gewerkenversammlung gewählt. Bei Personenhandelsgesellschaften wirken alle Gesellschafter bei der Wahl der Abschlußprüfer mit; wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, genügt für den Beschluß die Mehrheit der Stimmen. Handelt

es sich um das Unternehmen eines Einzelkaufmanns, so bestellt dieser die Abschlußprüfer. Bei anderen Unternehmen werden die Abschlußprüfer, sofern über ihre Bestellung nichts anderes bestimmt ist, vom Aufsichtsrat gewählt; hat das Unternehmen keinen Aufsichtsrat, so bestellen die gesetzlichen Vertreter die Abschlußprüfer. Sie sollen jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich ihre Prüfungstätigkeit erstreckt. Der Prüfungsauftrag ist den gewählten Prüfern unverzüglich zu erteilen.

(4) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Hat das Unternehmen einen Aufsichtsrat, so kann auch dieser den Antrag stellen. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und bei einer Personenhandelsgesellschaft kann auch jeder Gesellschafter den Antrag stellen. Bei einer bergrechtlichen Gewerkschaft können auch Gewerken den Antrag stellen, deren Anteile zusammen den zehnten Teil der Kuxe erreichen. Unterliegt das Unternehmen einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(5) Sind die Abschlußprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt oder bestellt worden, so hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters oder Gewerken die Abschlußprüfer zu bestellen. § 163 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(6) Für den Ersatz angemessener barer Auslagen und für die Vergütung der vom Gericht bestellten Abschlußprüfer gilt § 163 Abs. 4 des Aktiengesetzes sinngemäß.

(7) Für den Widerruf der Wahl oder Bestellung von Abschlußprüfern und für den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung gilt § 163 Abs. 5 Satz 1, 3 bis 9 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 5

Einreichung der Jahresbilanz zum Handelsregister

(1) Die gesetzlichen Vertreter der in § 1 bezeichneten Unternehmen haben die Jahresbilanz unverzüglich nach Feststellung mit Bestätigungsvermerk zum Handelsregister des Sitzes (der Hauptniederlassung) des Unternehmens einzureichen. Sie haben ferner unverzüglich nach der Bekanntmachung auch die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

(2) Der der eingereichten Jahresbilanz beigefügte Bestätigungsvermerk muß von den Abschlußprüfern unterschrieben sein. Haben die Abschlußprüfer die Bestätigung der Jahresbilanz versagt, so muß dies vermerkt und der Vermerk von den Abschlußprüfern unterschrieben sein.

(3) Das Gericht hat zu prüfen, ob die eingereichte Jahresbilanz Absatz 2 entspricht, ob sie bekanntgemacht worden ist und ob die Bekanntmachung ordnungsgemäß ist.

§ 6

Bekanntmachung der Jahresbilanz

(1) Die gesetzlichen Vertreter haben die Jahresbilanz, sobald sie festgestellt ist, unverzüglich im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Für die Veröffentlichungen und Vervielfältigungen der Jahresbilanz gilt § 178 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 7

Strafvorschrift bei unrichtiger Darstellung

Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als gesetzlicher Vertreter eines Unternehmens, beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter,

1. die Verhältnisse des Unternehmens in der nach diesem Gesetz aufzustellenden Jahresbilanz unrichtig wiedergibt oder verschleiert,
2. in Aufklärungen oder Nachweisen, die einem Prüfer oder einem Abschlußprüfer des Unternehmens zu geben sind, falsche Angaben macht oder die Verhältnisse des Unternehmens unrichtig wiedergibt oder verschleiert.

§ 8

Strafvorschrift bei Verletzung der Berichtspflicht

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Prüfer nach diesem Gesetz oder als Gehilfe eines solchen Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 9

Strafvorschrift bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer ein Geheimnis des Unternehmens, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Prüfer nach diesem Gesetz oder als Gehilfe eines solchen Prüfers bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder

einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Unternehmens verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gesetzlicher Vertreter eines der in § 1 bezeichneten Unternehmen, beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder als Abwickler vorsätzlich oder leichtfertig nicht für die Einhaltung der Vorschriften über die Form und den Inhalt der Bekanntmachung der Jahresbilanz sorgt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer es als gesetzlicher Vertreter eines Unternehmens, beim Einzelkaufmann als Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, oder als Abwickler vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt, eine nach § 2 Abs. 2 vorgeschriebene Erklärung dem Registergericht oder der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(3) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die leichtfertige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 11

Ordnungsstrafen

Gesetzliche Vertreter oder Abwickler eines Unternehmens, beim Einzelkaufmann der Inhaber oder dessen gesetzlicher Vertreter, die

die Vorschriften über die Einreichung von Erklärungen an die Aufsichtsbehörde,

die Vorschriften über die Pflichten gegenüber Prüfern,

die Vorschriften über die Einreichung des Berichts an die Aufsichtsbehörde,

die Vorschriften über die Erteilung von Abschriften des Prüfungsberichts,

die Vorschriften über die Aufstellung der Jahresbilanz,

die Vorschriften über die Bestellung der Abschlußprüfer,

die Vorschriften über die unverzügliche Erteilung des Prüfungsauftrags,

die Vorschriften über die Pflicht, den Antrag auf gerichtliche Bestellung von Abschlußprüfern zu stellen,

die Vorschriften über die Vorlage des Berichts über das Ergebnis der bisherigen Prüfung,

die Vorschriften über die Bekanntmachung der Jahresbilanz

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Die einzelne Strafe darf den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigen.

§ 12

Erstmalige Anwendung

Eine Jahresbilanz nach diesem Gesetz ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Geschäftsjahr aufzustellen, wenn für den Abschlußstichtag dieses Geschäftsjahrs und für den vorausgegangenen Abschlußstichtag jeweils mindestens zwei der drei Merkmale des § 1 Abs. 1 oder die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4 zutrafen.

§ 13

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 1969

van Delden
Burgemeister
Dr. Giulini
Rawe
Balkenhol
Bewerunge
Burger
Falke
Fritz (Welzheim)
Dr. Hesberg
Hörnemann (Gescher)
Krammig
Meister
Dr. von Nordenskjöld
Petersen
Porten
Dr. Prassler
Schmidhuber
Dr. Siemer
Stiller
Frau Dr. Wex
Wieninger
Windelen